

Bundesgesetzblatt²⁹²¹

Teil II

G 1998

2002

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2002

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 2002	16. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (16. ADR-Änderungsverordnung – 16. ADRÄndV)	2922
7. 11. 2002	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2923
8. 11. 2002	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	2924
11. 11. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	2925
11. 11. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	2925
12. 11. 2002	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2926
12. 11. 2002	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2927
13. 11. 2002	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2929
13. 11. 2002	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2930
15. 11. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-koreanischen Abkommens über Soziale Sicherheit	2932
15. 11. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-australischen Abkommens über Soziale Sicherheit	2932
17. 12. 2002	Bekanntmachung zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2003 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	2933

Die Anlage zur 16. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**16. Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(16. ADR-Änderungsverordnung – 16. ADRÄndV)**

Vom 14. Dezember 2002

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) in Verbindung mit Artikel 249 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die in Genf vom 7. bis 11. Mai 2001, 5. bis 9. November 2001 und 13. bis 17. Mai 2002 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 2001 II S. 654; 2002 II S. 2920 – werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage*) zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2002

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 7. November 2002

China hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) am 8. Juli 2002 die nachstehende Anschriftänderung der Behörde nach Artikel 24 des Übereinkommens in Bezug auf seine Anwendung in der Sonderverwaltungsregion Macau notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Chinese)

„[...] With regard to the Procuratorate of the Macau Special Administrative Region referred to in [...] the Taking of Evidence Convention, the address of which has amended as 7th floor, Dynasty Plaza Building, Alameda Dr. Carlos D'Assumpcao, NAPE, Macau.“

(Übersetzung) (Original: Chinesisch)

„[...] Die Anschrift der für das [...] Beweisaufnahmeübereinkommen genannten Staatsanwaltschaft der Sonderverwaltungsregion Macau hat sich wie folgt geändert: 7. Stock, Dynasty Plaza Building, Alameda Dr. Carlos d'Assumpcao, NAPE, Macau.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 21. August 2001 (BGBl. II S. 1004) und 12. April 2002 (BGBl. II S. 1161).

Berlin, den 7. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 8. November 2002

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär des Europarats Angaben zur zentralen Behörde nach Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) notifiziert:

Die Niederlande am 12. August 2002:

„Le Procureur du Roi près le Tribunal d'Arrondissement de La Haye
(Der Staatsanwalt beim Bezirksgericht in Den Haag)
Juliana van Stolberglaan 2-4
Den Haag
Niederlande“.

Norwegen am 18. September 2002:

„The Ministry of Justice and the Police
Department of Civil Affairs
(Ministerium der Justiz und der Polizei, Abteilung für zivile Angelegenheiten)
Postfach 8005 Dep.
N-0030 Oslo
Norwegen“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 4. März 1975 (BGBl. II S. 300), 21. Januar 1977 (BGBl. II S. 80) und 6. September 2002 (BGBl. II S. 2535).

Berlin, den 8. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

Vom 11. November 2002

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Kanada am 12. September 2002
nach Maßgabe der nachstehenden, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

„The Government of Canada declares, in accordance with paragraph 9 of Article 8, that Canada does not consider itself bound by the provisions of paragraphs 2 and 3 of that Article.

„Die Regierung von Kanada erklärt nach Artikel 8 Absatz 9, dass Kanada sich durch die Absätze 2 und 3 jenes Artikels nicht als gebunden betrachtet.

Canada does not consider itself bound by paragraph 2 of Article 10 of the Convention.”

Kanada betrachtet sich durch Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (BGBl. II S. 1442).

Berlin, den 11. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee**

Vom 11. November 2002

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (BGBl. 1993 II S. 1113) am 26. September 2002 mit Wirkung vom selben Tage die Erstreckung des Abkommens auf Jersey notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1999 (BGBl. II S. 1023).

Berlin, den 11. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. November 2002

Das in Brasilia am 10. März 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Demonstrationsprojekte“ – Aufstockung) ist nach seinem Artikel 5

am 13. Dezember 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Demonstrationsprojekte“ – Aufstockung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien –

unter Berücksichtigung der zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in der Absicht, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

unter Berücksichtigung der bei der in Rio de Janeiro stattgefundenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen,

des weiteren unter Berücksichtigung der in den deutsch-brasilianischen Regierungsverhandlungen über Technische und Finanzielle Zusammenarbeit regelmäßig getroffenen Absprachen,

eingedenk des am 6. April 1995 unterzeichneten ersten deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Demonstrationsprojekte“, nach dem 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das genannte Vorhaben bereitgestellt wurden, und

mit dem Ziel, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Föderativen Republik Brasilien bestimmen gemeinsam den Empfänger eines weiteren Finanzierungsbeitrags von bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark), der von deutscher Seite durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Sitz in Frankfurt/Main für das Vorhaben „Demonstrationsprojekte“ bereitgestellt wird, wenn nach Prüfung durch beide Regierungen festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben zur Bewahrung der tropischen Regenwälder die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge oder Darlehen für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen beiden Regierungen durch andere Vorhaben zur Bewahrung der tropischen Regenwälder ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finan-

zierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, falls der entsprechende Finanzierungsvertrag nicht bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen sein sollte.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben auf Bundesebene frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit den Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr, die sich aus dem in Artikel 1 näher bezeichneten Finanzierungsbeitrag ergeben, und – soweit die beiden Regierungen es als notwendig erachten – unter

vorheriger Abstimmung mit den zuständigen deutschen und brasilianischen Stellen – gelten folgende Regelungen:

- a) bei Transporten im Luftverkehr gelten weiterhin die Bestimmungen der Konvention von Chicago vom 7. Dezember 1944 und des Abkommens über den Luftverkehr vom 29. August 1957;
- b) bei Transporten im Seeverkehr gelten weiterhin die Bestimmungen des Vertrags vom 4. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr sowie des Zusatzprotokolls vom gleichen Tag und des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. November 1992.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt mit dem Datum der diplomatischen Note in Kraft, in der die Föderative Republik Brasilien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass alle innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Brasilia am 10. März 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Claus J. Duisberg

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
Luiz Felipe Lampreia

Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. November 2002

Das in Lusaka am 9. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „HIV/AIDS-Prävention“) ist nach seinem Artikel 5

am 9. Oktober 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „HIV/AIDS-Prävention“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „HIV/AIDS-Prävention“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 2045 167,52 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfundvierzigtausendeinhundertsiebenundsechzig Euro und zweiundfünfzig Cent) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist. Die Mittel werden der Zusage des Jahres 2000 entnommen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für den genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des Jahres 2008.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. Oktober 2002 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kristof

Für die Regierung der Republik Sambia
Kasonde

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. November 2002

Das in Lusaka am 9. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Wasserversorgung Livingstone“) ist nach seinem Artikel 5

am 9. Oktober 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. November 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung Livingstone“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasser-

versorgung Livingstone“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 2 147 425,90 EUR (in Worten: zwei Millionen einhundertsebenundvierzigtausendvierhundertfünfundzwanzig Euro und neunzig Cent) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Mittel werden in voller Höhe der Zusage des Jahres 1993 entnommen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserversorgung Livingstone“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. Oktober 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kristof

Für die Regierung der Republik Sambia
Kasonde

Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. November 2002

Das in Lusaka am 9. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Wasserversorgung Südprovinz“) ist nach seinem Artikel 5

am 9. Oktober 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. November 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung Südprovinz“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Südprovinz“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 4 243 722,61 EUR (in Worten: vier Millionen zweihundertdreiundvierzigtausendsiebenhundertzweiundzwanzig Euro und einundsechzig Cent) zu erhalten, wenn die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Mittel werden in voller Höhe der Zusage des Jahres 1993 entnommen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserversorgung Südprovinz“ von der Kreditanstalt

für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. Oktober 2002 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kristof

Für die Regierung der Republik Sambia
Kasonde

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-koreanischen Abkommens
über Soziale Sicherheit**

Vom 15. November 2002

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit (BGBl. 2001 II S. 914) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 2

am 1. Januar 2003

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Seoul am 30. Oktober 2002 ausgetauscht.

Berlin, den 15. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-australischen Abkommens
über Soziale Sicherheit**

Vom 15. November 2002

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 2002 zu dem Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit (BGBl. 2002 II S. 2306) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 2

am 1. Januar 2003

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 11. November 2002 ausgetauscht.

Berlin, den 15. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung
von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2003 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 17. Dezember 2002

Die erweiterte Kommission hat
am 10. Dezember 2002 die nachstehenden Beschlüsse

- zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2003 beginnenden Erhebungszeitraum und
- über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2003 beginnenden Erhebungszeitraum

gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. II S. 1660).

Berlin, den 17. Dezember 2002

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Reuter

Beschluss Nr. 70
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2003 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002

Lars Rekke
Präsident der Kommission

Anlage

Ab 1. Januar 2003 geltende Basis-Gebührensätze

Staat	Globaler Gebührensatz EUR	Verwendeter Wechselkurs EUR/Nationale Währung 1 EUR	
Belgien/Luxemburg*)	95,23	—/—	
Deutschland*)	92,51	—/—	
Frankreich*)	62,19	—/—	
Vereinigtes Königreich	84,08	0,630048	GBP
Niederlande*)	65,99	—/—	
Irland*)	28,60	—/—	
Schweiz	97,55	1,46387	CHF
Portugal-Lissabon*)	52,29	—/—	
Österreich*)	72,49	—/—	
Spanien – Kontinent*)	71,59	—/—	
Spanien – Kanarische Inseln*)	67,01	—/—	
Portugal Santa Maria*)	21,07	—/—	
Griechenland*)	44,30	—/—	
Türkei**)	30,52	—/—	
Malta	36,60	0,411914	MTL
Italien*)	68,24	—/—	
Zypern	31,48	0,572495	CYP
Ungarn	39,34	243,506	HUF
Norwegen	72,52	7,35297	NOK
Dänemark	63,73	7,42490	DKK
Slowenien	73,43	227,902	SIT
Rumänien**)	47,83	—/—	
Tschechische Republik	36,57	30,1785	CZK
Schweden	59,36	9,16201	SEK
Slowakische Republik	59,14	42,8938	SKK
Kroatien	57,37	7,33867	HRK
Bulgarien**)	54,07	—/—	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	67,78	62,1356	MKD
Republik Moldau	44,07	13,3057	MDL
Finnland*)	39,27	—/—	
Albanien***)			

*) Teilnehmerstaaten EWU

**) Staaten, die ihre Erhebungsgrundlage in Euro festlegen

***) Die technische Integration ist für Mitte 2003 vorgesehen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Preis des Anlagebandes: 15,45 € (14,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 16,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 71 über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2003 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens systems, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für die FS-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 6;

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 2003 erhoben werden, beträgt

8,43 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002

Lars Rekke
Präsident der Kommission